

8.3.66

Technische Hochschule Fridericiana zu Karlsruhe
Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen

- - - -

Diplomprüfungsordnung

Sonderbestimmungen für Bauingenieure

Genehmigt durch Erlaß des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 7. August 1961 Nr. H 1558/1 mit der ersten Änderung vom 14.8.1962 H 1558/3 des § 4 und der zweiten Änderung vom 8.3.1966 H 1558/6 der §§ 3, 5 bis 8.

§ 1

Die Sonderbestimmungen gelten nur in Verbindung mit der allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Karlsruhe.

§ 2

(1) Die Studierenden des Bauingenieurwesens erwerben auf Grund der bestandenen Diplomprüfung den akademischen Grad eines Diplom-Ingenieurs (Dipl.-Ing.).

(2) Die Diplomprüfung gilt gleichzeitig als Erste Staatsprüfung für die höhere bautechnische Verwaltungslaufbahn.

§ 3

- Prüfungskommissionen -

(1) Für die Vor- und Hauptprüfung wird je eine Prüfungskommission gebildet.

(2) Den Prüfungskommissionen gehören an:

- a) alle Mitglieder des Fakultätskollegiums,
- b) alle Dozenten, die als Prüfer für die jeweilige Prüfung tätig sind,
- c) ein vom Innenministerium zu benennender höherer technischer Beamter als Regierungsvertreter mit beratender Stimme.

(3) Der Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommissionen wird von der Fakultät gewählt. Ihm obliegt gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem bzw. den beteiligten Prüfern die Entscheidung über

- a) Anrechnung von Vorprüfungen und Teilprüfungen anderer deutscher Technischer Hochschulen und Nachholung von Prüfungen in einzelnen Fächern,

- b) Anrechnung von einzelnen Prüfungen, die an deutschen Hochschulen anderer Art (Universitäten, Akademien und dgl.) sowie an nichtdeutschen Hochschulen abgelegt wurden,
- c) Festsetzung der Prüfungstermine,
- d) Festsetzung der Gesamtnote.

§ 4

- Diplomvorprüfung -

(1) Die Vorprüfung besteht aus zwei Teilen, die frühestens nach drei- bzw. viersemestrigem Studium abgelegt werden können.

(2) Teil I umfaßt die Fächer

- 1. Höhere Mathematik
- 2. Physik
- 3. Hydromechanik
- 4. Grundlagen des Metall- und Holzbaues

(3) Teil II erstreckt sich auf die Fächer

- 5. Mechanik und Festigkeitslehre
- 6. Darstellende Geometrie
- 7. Chemie
- 8. Vermessungskunde
- 9. Geologie
- 10. Baustoffkunde

(4) Ein Austausch von Prüfungsfächern zwischen den Teilen I und II ist nicht möglich; jedoch ist es freigestellt, Prüfungsfächer des Teils II in den Teil I vorzuziehen.

(5) Wird die Zulassung in einem Fach versagt, so entfällt damit auch die Zulassung zu den übrigen Fächern des betreffenden Teils.

(6) Nicht bestandene Einzelprüfungen in den Fächern des Teils I können nur einmal wiederholt werden.

Zur Ablegung des Teils II kann nur zugelassen werden, wer Teil I erfolgreich abgeschlossen hat; ausnahmsweise kann genehmigt werden, daß zusammen mit der erstmaligen Ablegung des Teils II die Prüfung in einem Fach des Teils I wiederholt wird.

(7) Wer bis zum Beginn des fünften Semesters den Teil I der Diplomvorprüfung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, gilt, falls er sich nicht exmatrikulieren läßt, bis zum endgültigen Abschluß des Teils I als beurlaubt.

Die Zeit der Beurlaubung soll der Vorbereitung auf die noch abzulegenden Prüfungen dienen. Daher ist während der Beurlaubung die Teilnahme an Übungen und Laboratorien nicht möglich, die Belegung von Vorlesungen und Übungen (jeder Art) wird nicht als Vorleistung für irgendeine Prüfung (auch nicht zum Beispiel für ein Wahlfach) anerkannt, belegte Semester während der Beurlaubungszeit werden nicht als Studiensemester angerechnet.

§ 5

- Diplomhauptprüfung -

(1) Die Diplomhauptprüfung besteht aus

- a) den Zwischenprüfungen
- b) dem ersten Teil der Schlußprüfung
- c) der Diplomarbeit
- d) dem zweiten Teil der Schlußprüfung

(2) Zu den Zwischenprüfungen gehören die Fächer

1. Rechtswissenschaft
2. Volkswirtschaft
3. Betriebswirtschaft

} 3

Die Zwischenprüfungen können zu beliebigen Zeitpunkten bis zum 2. Teil der Schlußprüfung abgelegt werden.

(3) Der erste Teil der Schlußprüfung umfaßt:

In der Studienrichtung I: Konstruktiver Ingenieurbau

1. Angewandte Mathematik
2. Wasserbau
3. Verkehr und Raumplanung
4. Boden- und Felsmechanik

} 4

I.

In der Studienrichtung II: Wasserbau - Grundbau

1. Angewandte Mathematik
2. Stahlbetonbau, Stahlbau, Ingenieurholzbau
3. Verkehr und Raumplanung
4. Baustatik

In der Studienrichtung III: Verkehr und Raumplanung

1. Angewandte Mathematik
2. Stahlbetonbau, Stahlbau, Ingenieurholzbau
3. Wasserbau
4. Baustatik

Voraussetzungen für die Zulassung zum 1. Teil der Schlußprüfung sind:

- a) eine Studiendauer von mindestens 7 Semestern
- b) der Nachweis, daß für die Prüfungsfächer des 1. Teils sämtliche Vorlesungen belegt und die Übungen angefertigt wurden
- c) Nachweis einer durch das Praktikantenamt im Studienbuch anerkannten praktischen Tätigkeit von 6 Monaten.

(4) Die Diplomarbeit ist zwischen dem 1. und dem 2. Teil der Schlußprüfung anzufertigen. Die Bearbeitungszeit wird vom jeweiligen Aufgabensteller festgesetzt und beträgt im allgemeinen 8 Wochen.

Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit ist der erfolgreiche Abschluß von mindestens zwei Prüfungen des 1. Teils der Schlußprüfung.

(5) der zweite Teil der Schlußprüfung umfaßt:

In der Studienrichtung I: Konstruktiver Ingenieurbau

1. Baustatik
2. Vertieferprüfung in Stahlbeton, Stahlbau, Ingenieurholzbau
3. Baubetrieb

In der Studienrichtung II: Wasserbau- Grundbau

1. Wasserbau
2. Boden- und Felsmechanik
3. Baubetrieb

Die Prüfung Wasserbau ist die Vertieferprüfung für Studierende mit dem Vertiefungsschwerpunkt Wasserbau; die Prüfung Boden- und Felsmechanik ist die Vertieferprüfung für Studierende mit dem Vertiefungsschwerpunkt Grundbau.

In der Studienrichtung III: Verkehr und Raumplanung

1. Boden und Felsmechanik
2. Vertieferprüfung in Verkehr und Raumplanung
3. Baubetrieb

Voraussetzungen für die Zulassung zum 2. Teil der Schlußprüfung sind:

- a) der Nachweis, daß für die Prüfungsfächer des 2. Teils sämtliche Vorlesungen belegt und die Übungen angefertigt wurden
- b) Abgabe der Diplomarbeit
- c) erfolgreicher Abschluß der Zwischenprüfungen
- d) erfolgreicher Abschluß von mindestens drei Prüfungen des 1. Teils der Schlußprüfung.

(6) Wird ein Kandidat in einem Einzelfach eines Teils der Schlußprüfung nicht zugelassen, so entfällt damit auch die Zulassung zu den übrigen Fächern des betreffenden Teils der Schlußprüfung.

(7) Ein Austausch von Prüfungsfächern zwischen den Teilen I und II ist nicht möglich.

(8) Schriftliche Prüfungen der Schlußprüfung können nach Ermessen der einzelnen Prüfer durch zusätzliche mündliche Prüfungen ergänzt werden.

(9) Eine Wiederholungsprüfung kann nur dann als ungenügend bewertet werden, wenn dem Studierenden auch die Gelegenheit zu einer mündlichen Zusatzprüfung gegeben war.

§ 6

Ist ein Kandidat verhindert an einer Prüfung teilzunehmen, so hat er sich am zuständigen Lehrstuhl rechtzeitig abzumelden und beim Vorsitzenden der Hauptprüfungskommission seinen Rücktritt umgehend glaubhaft zu begründen. Der Vorsitzende

der Hauptprüfungskommission kann die Glaubwürdigkeit der Rücktrittsbeurteilung durch Einschaltung eines Amtsarztes überprüfen.

§ 7

- Wiederholung von Prüfungen -

Wiederholungsprüfungen sind geschlossen innerhalb des nächstfolgenden allgemeinen Prüfungstermins abzulegen. Eine nicht bestandene Prüfung des 1. Teils darf zusammen mit dem 2. Teil der Schlußprüfung wiederholt werden.

§ 8

Die vorstehenden Sonderbestimmungen treten unter Aufhebung der bisherigen Sonderbestimmungen mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der § 5 (Diplomhauptprüfung) wird erstmalig angewandt auf die Diplomhauptprüfung, deren 1. Teil im Anschluß an das WS 1965/66 abgewickelt wird.

Zur Vermeidung von Härtefällen kann die Prüfungskommission Abweichungen von diesen Bestimmungen als Übergangsregelung zulassen.
